

# RS OGH 1996/7/9 8Rs35/96, 8Rs9/05k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1996

## Norm

GebAG §37 Abs2

GebAG §38 Abs1

ASGG §42 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Bei der Bestimmung der Gebühr des Sachverständigen ist vom Gericht eine Vereinbarung zwischen berufskundiger Sachverständigen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht unmittelbar anzuwenden. Eine derartige Pauschalvereinbarung kann nur mittelbar zum Tragen kommen, wenn der SV seine Gebühr auf Grundlage dieser Pauschalvereinbarung verzeichnet und der Versicherungsträger zustimmt. Verweigert der Versicherungsträger die Zustimmung, so ist der SV zur Aufgliederung seiner Gebühr gemäß den Ansätzen des GebAG 1975 aufzufordern.

## Entscheidungstexte

- 8 Rs 35/96  
Entscheidungstext OLG Wien 09.07.1996 8 Rs 35/96
- 8 Rs 9/05k  
Entscheidungstext OLG Wien 18.02.2005 8 Rs 9/05k  
Beisatz: Hier: Psychiatrisches und neurologisches Gutachten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000215

## Dokumentnummer

JJR\_19960709\_OLG0009\_0080RS00035\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)